

Bundesland

Salzburg

Kurztitel

Salzburger Kinder- und Jugendwohlfahrtsordnung 1992

Kundmachungsorgan

LGBL.Nr. 83/1992 aufgehoben durch LGBL Nr 32/2015

§/Artikel/Anlage

§ 37

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

30.04.2015

Text**Vermittlung in das Ausland****§ 37**

Die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt eines Minderjährigen in das Ausland ist der Landesregierung vorbehalten. Eine solche Vermittlung darf nur erfolgen, wenn ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet ist.